

**Änderungssatzung
zu der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Dürrlauringen
(Entwässerungssatzung – EWS -)**

vom 10.03.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Dürrlauringen folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung vom 05. Mai 1993 erhält folgende Neufassung:

- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßen-
grund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

In § 4 der Entwässerungssatzung vom 05. Mai 1993 wird neu ein Absatz 5 wie folgt einge-
fügt.

- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versicke-
rung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich
ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ablei-
tung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 3

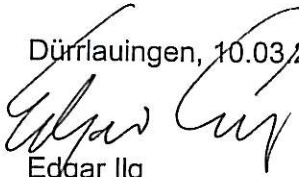
§ 8 der Entwässerungssatzung vom 05. Mai 1993 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbes-
sert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die
Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage
sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigen-
tümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, er-
neuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse.
Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche
der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage ange-
schlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen,
den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von
Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit
diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück an-
fallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Dürflauingen, 10.03.2009



Edgar Ilg
Erster Bürgermeister

